

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma **INDUSTRIESERVICE**, Werdorfstrasse 2, D-66806 Ensdorf

1 Allgemeines:

(1)

Die Lieferungen und Leistungen von **INDUSTRIESERVICE** erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn der Kunde vor und/oder bei Vertragsschluss bzw. in einem Bestätigungsschreiben auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde durch **INDUSTRIESERVICE** ausdrücklich zugestimmt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, **INDUSTRIESERVICE** hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(2)

Alle Vereinbarungen, die zwischen **INDUSTRIESERVICE** und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Jede Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch **INDUSTRIESERVICE**.

(3)

Ansprüche und sonstige Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

2 Angebot und Vertragsschluss:

(1)

Die Angebote von **INDUSTRIESERVICE** sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich **INDUSTRIESERVICE** sechs Wochen ab Datum des Angebots gebunden. Bestellungen sind für **INDUSTRIESERVICE** nur verbindlich, wenn sie von **INDUSTRIESERVICE** schriftlich bestätigt werden. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. **INDUSTRIESERVICE** ist berechtigt; das in der Bestellung liegende Angebot binnen 2 Wochen entweder durch Lieferung, schriftliche Auftragsbestätigung oder in elektronischer Form(auch Signatur) anzunehmen.

(2)

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von **INDUSTRIESERVICE** schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch **INDUSTRIESERVICE** wirksam. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch Erklärungen per Telefax. Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht sowie technisch erforderliche Änderungen behält sich **INDUSTRIESERVICE** vor. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung von **INDUSTRIESERVICE**; dies gilt nur für den Fall, dass die die Nichtbelieferung nicht von **INDUSTRIESERVICE** zu vertreten ist. Über eine eventuelle Nichtbelieferung wird der Kunde umgehend informiert.

(3)

Die Verkaufsangestellten von **INDUSTRIESERVICE** sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3 Preise:

(1)

Es gelten die Preise, die in der Auftragsbestätigung von **INDUSTRIESERVICE** genannt werden. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich beauftragte Leistungen und Lieferungen werden jeweils gesondert berechnet.

(2)

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen bzw. wenn zwischen Vertragsschluss und tatsächlicher Lieferung mehr als vier Monate liegen und dies nicht von **INDUSTRIESERVICE** zu vertreten ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise und/oder werden neue Abgaben und Belastungen eingeführt, so ist **INDUSTRIESERVICE** berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(3)

Ist der Kunde Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Abs. 2 bereits zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

(4)

INDUSTRIESERVICE ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4 Zahlungsbedingungen:

(1)

Der jeweilige Gesamtpreis ist wie folgt zu zahlen: Alle Zahlungen erfolgen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Alle Rechnungen sind fällig gemäß den auf Angebot bzw. Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. **INDUSTRIESERVICE** ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist **INDUSTRIESERVICE** berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2)

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn **INDUSTRIESERVICE** über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst und dem Konto von **INDUSTRIESERVICE** gutgeschrieben wird.

(3)

Gerät der Kunde in Verzug, so ist **INDUSTRIESERVICE** berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch ist **INDUSTRIESERVICE** zulässig.

(4)

Wenn **INDUSTRIESERVICE** Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere eine Bank einen Scheck nicht einlöst oder der Kunde seine Zahlungen einstellt, so ist **INDUSTRIESERVICE** berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. **INDUSTRIESERVICE** ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5)

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt und nur in Höhe der voraussichtlichen Kosten einer eventuellen Mängelbeseitigung.

5 Pflichten des Kunden:

(1)

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung sämtlicher Arbeiten durch **INDUSTRIESERVICE** ständig mindestens einer seiner Mitarbeiter anwesend ist.

6 Lieferung:

(1)

Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die auf der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen sind als unverbindlich anzusehen.

(2)

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die **INDUSTRIESERVICE** die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von **INDUSTRIESERVICE** oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat **INDUSTRIESERVICE** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen **INDUSTRIESERVICE**, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3)

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird **INDUSTRIESERVICE** von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, sofern dies nicht von **INDUSTRIESERVICE** zu vertreten ist. Auf die genannten Umstände kann sich **INDUSTRIESERVICE** nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

(4)

INDUSTRIESERVICE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

(5)

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von **INDUSTRIESERVICE** setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden u.a. gemäß § 5 voraus.

(6)

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist **INDUSTRIESERVICE** berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

7 Beginn und Ende der Rechte des Kunden:

(1)

Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und widerrufbares Nutzungsrecht.

(2)

INDUSTRIESERVICE kann die Rechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunden die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen diese AGB verstößt.

(3)

Alle Ansprüche / Forderungen / Rechnungen ausgehend vom erteilten Auftrag, müssen innerhalb 12 Monaten schriftlich geltend gemacht werden, nach Ablauf der 12 Monaten tritt

automatisch eine Verjährung ein. In diesem Fall erstattet **INDUSTRIESERVICE** keine Leistungen mehr und bezieht sich auf:

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)

Abschnitt 5 - Verjährung (§§ 194 - 218)

Titel 1 - Gegenstand und Dauer der Verjährung (§§ 194 - 202)

§ 199

Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

8 Geheimhaltung:

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2)

Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen.

(3)

INDUSTRIESERVICE speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

9 Eigentumsvorbehalt:

(1)

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie der Forderungen aus Reparaturen und Schulungen), die **INDUSTRIESERVICE** aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden **INDUSTRIESERVICE** die folgenden Sicherheiten, die sie auf Verlangen

nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2)

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von **INDUSTRIESERVICE**. Der Kunde verwahrt das Eigentum von **INDUSTRIESERVICE** unentgeltlich. Ware, an der **INDUSTRIESERVICE** Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3)

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Diese Berechtigung gilt nicht unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an **INDUSTRIESERVICE** ab. **INDUSTRIESERVICE** ermächtigt den Kunden widerruflich, die an **INDUSTRIESERVICE** abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4)

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von **INDUSTRIESERVICE** hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit **INDUSTRIESERVICE** ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, **INDUSTRIESERVICE** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(5)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug und wesentlicher Vermögensverschlechterung - ist **INDUSTRIESERVICE** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10 Haftung:

(1)

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und diese Haftungsbeschränkung gesetzlich zulässig ist

(2)

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet **INDUSTRIESERVICE** für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von **INDUSTRIESERVICE** garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

(3)

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von **INDUSTRIESERVICE** entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4)

Soweit die Haftung von **INDUSTRIESERVICE** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5)

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Haftung aus allen Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Haftung aus Pflichtverletzung (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, Gewährleistung), aus Delikt und Verletzung von Schutzrechten sowie bei Datenverlust.

11 Gerichtsstand:

Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder handelt es sich bei ihm um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als Gerichtsstand der Sitz von **INDUSTRIESERVICE**, also Saarlouis, als vereinbart. Für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen den Kunden als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von **INDUSTRIESERVICE** als vereinbart.

12 Sonstiges:

(1)

Erfüllungsort ist Saarlouis.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Stand: Januar 2011